Glossen zum bundesgerichtlichen Urteil in No. 6.

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und verbindet nicht mit dem Begriff Armenpflege allerlei phantastische, unmögliche, lächerliche Vorstellungen, wie das bei uns etwa vorkommt. Es entsteht so ein tüchtiges, mobiles, soziales Rettungskorps. Das Interesse für Armenpflege und Wohltätigkeit wächst, nicht nur oben, sondern auch unten am Volkskörper.

Die Elberfelder Armenverwaltung hat das Monopol im Armenwesen, alle Wohltätigkeitsinstitute hat sie verstanden, mit sich in Beziehung zu bringen, nichts geht im Armenwesen, ohne daß sie Kenntnis davon hätte. Gewiß ein großer Vorteil gegenüber einem Zustande im Armenwesen, wo alles zersplittert ist, die einzelnen wohltätigen Institute um die Armen sich förmlich schlagen und einander gegenseitig die Verfügungen durchkreuzen.

Gewiße wunde Punkte hat ja auch dieses Elberfelder System. So liegt die Gefahr sehr nahe, daß dieser oder jener Armenpfleger, wenn er gerade Bäcker, Spezereiwarenhändler oder Häuserbesitzer ist, seine Stellung zu seinen Gunsten ausnütze, oder daß die Armenpfleger um ihrer genauen Kenntnis der Armenfälle willen, sich auf ihre Praxis im Armenwesen recht viel einbilden und, ohne sich um Bezirksvorsteher, Bezirksversammlung und Armenverwaltung zu kümmern, ganz eigenmächtig handeln. Vielerorts mag es auch nur äußerst schwer gelingen, die unumgänglich nötige Zahl von passenden Armenpflegern zu gewinnen. Alle diese Mängel lassen sich indessen ganz oder teilweise beseitigen. In Elberfeld selbst sind sie nie zu Tage getreten, 50 Jahre lang hat das System sich vorzüglich bewährt, es muß also doch gut sein. Und in der Tat, man wird ihm seine rückhaltlose Bewunderung nicht versagen können. W.

Glossen zum bundesgerichtlichen Urteil in No. 6.

1. Durch dieses Urteil ist in der Tat, wie Dr. A. B. sagt, die Rechtslage punkto Doppelbürgerrecht vollständig abgeklärt, soweit als das Bürgerrecht armenrechtliche Potenz hat. Das Gemeindebürgerrecht hat aber, solange fast das gesamte Armenwesen der schweizerischen Kantone auf dem Heimatrecht beruht, und während sonst das Wohnsitzprinzip die übrigen rechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen dominiert, kaum mehr eine andere Bedeutung für den Gemeindegenossen, denn eben die armenrechtliche: den gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung aus dem Armengute der Heimat- oder Bürgergemeinde.

2. Es ist nun von vornherein zu sagen, daß die zulässige Existenz von Doppelbürgerrechten, d. h. die Vereinigung von Unterstützungsansprüchen gegenüber verschiedenen Gemeinden bei einem subjektiven Träger ein Unding ist. Es ist nämlich sicher, daß der Träger mehrerer Bürgerrechte darum durchaus nicht besser unterstützt wird, und jedenfalls nicht prompter, was meist die Hauptsache ist. Die formell erforderlichen Verhandlungen zwischen zwei gleichrangierenden Armeninstanzen verzögern immer das Eintreten der Hülfe selbst, und zwar um so mehr, wenn die verschiedenen Heimat- d. h. Unterstützungsgemeinden nicht einmal in ein und demselben Kanton gelegen sind. Oft kommt alsdann die weitere Schwierigkeit hinzu, daß das objektive Armenrecht und die Unterstützungspraxis in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden wesentlich verschieden sind. Die prinzipielle Verschiedenheit der kantonalen Armengesetzgebung kann sogar verhindern, daß der Doppelbürger Doppelunterstützung erhält — z. B. wenn ein Hülfsbedürftiger Bürger[1]) der Städte Zürich und Bern ist und den Unterstützungswohnsitz von Bern verloren hat. Die kantonale Armendirektion, der die auswärtige Armenpflege obliegt, könnte einfach sagen, sie unterstütze nach Berner Armenrecht keinen Berner, der sich schon deswegen nicht im Ausland befindet, weil er in seiner Wohngemeinde Zürich auch Bürger ist. Falls der Unterstützungsbedürftige aber den Unterstützungswohnsitz der Stadt Bern noch nicht verloren hat, könnte die städtische Armendirektion erklären, sie anerkenne eine Pflicht zur Unterstützung sowieso

---

[1]) ungenau gesprochen; eigentlich: Bürger von Zürich und Berner mit Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde Bern.

schon deshalb nicht, weil der Berner in seiner Heimatgemeinde Zürich wohnt, wo Bürgerrecht und Unterstützungswohnsitz zusammenfallen. Der Berner-Zürcher habe einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben und bedürfe somit des alten nicht.

Die Idee, Doppelbürgerrecht bedinge Doppelunterstützung, stellt sich somit unter Umständen als Fiktion heraus. Sie ist überhaupt durchaus verwerflich, nicht nur armenpflegerisch, sondern auch rechtlich.

3. Wenn nun durch das bundesgerichtliche Urteil eine Reihe auf Grund von Doppelbürgerrechten bestehender Doppelunterstützungsfälle tatsächlich kassiert worden ist, weil jetzt die nicht zugleich den Wohnsitz enthaltende andere Bürger- oder Heimatgemeinde weiter zu zahlen sich weigert, so ist darin irgend ein Unrecht nicht zu erblicken. Es ist wohl möglich und wird auch wirklich stattfinden, daß nach wie vor die andere Heimatgemeinde mitmacht, aber allerdings freiwillig in Hinsicht auf das „ob" sowohl als das „wie" des Betreffnisses.

Es ist gar nicht gesagt, daß man das nun nicht tun dürfe. Allein es ist durchaus undenkbar, um die Rechtslage anders herum zu kommen als von Fall zu Fall auf Grund spezieller gütlicher Verhandlungen zwischen den betreffenden Gemeinden. Das Instrument des Konkordats ist hier zur Erzielung eines ständigen prinzipiellen Verteilens der Unterstützungslast durchaus ungeeignet zufolge des mangelnden Rechtsinteresses, da ja die Freizügigkeit absolut nicht betroffen werden dürfte.

4. Eine andere Frage ist indessen die folgende, die sich sofort im Zusammenhang erhebt, nämlich inwiefern unter der nunmehr klargestellten Rechtslage die freiheitliche Tendenz der Erleichterung der Einbürgerung beeinträchtigt oder doch berührt wird.

Daß für die Einbürgerungserleichterungsbewegung das neue Urteil des Bundesgerichts keineswegs irrelevant ist, muß einleuchten. Bekanntlich will die Stadt Zürich in durchaus anerkennenswerter Weise die Einbürgerung erleichtern. Sie hat denn auch alles Interesse an der künstlichen Steigerung ihrer Einbürgerungsfrequenz, was zur Genüge durch „Unsere Fremdenfrage" [1]) dargetan ist und bleibt.

Wenn aber, durch das bundesgerichtliche Urteil veranlaßt, eine große Anzahl von Doppelarmenbürgerrechten effektiv kassiert wird, und somit das Armengut Zürich sowieso heute schon, wo die Erleichterung noch nicht besteht, einen Einnahmenausfall von erheblicher Bedeutung erleidet und vorauszusehen ist, daß die entgehende Deckung dem Armengut in Zukunft noch viel bedeutendere Ausgaben verursachen wird, so erscheint die geplante Erleichterung selbst doch als nicht bloß berührt, sondern geradezu gefährdet.

Wie es fraglich ist, ob der Bundesrat im Sinne des neuen Bundesgesetzes (seit 1. Januar 1904 in Kraft) in vielen Fällen entgegen dem Willen der Aufnahmsgemeinden die unentgeltliche Rückbürgerung armengenössiger Personen und Familien verfügen wird [2]), so ist es vielleicht in höherem Maße fraglich, ob die Gemeinde Zürich Bürger von Gemeinden anderer Kantone ohne Gegenrecht unentgeltlich aufnimmt [3]), nachdem feststeht, daß im Verarmungsfall die erstere Bürgergemeinde sowieso nicht mit haftbar gemacht werden kann. Offen gestanden, sollte man zwar meinen, wenn man im Bunde und in der Gemeinde Zürich die Einbürgerung überhaupt erleichtern will, so habe man auch den freudigen Mut, alle Konsequenzen auf sich zu nehmen, insbesondere die finanziellen Folgen des wesentlichsten Inhalts des Bürgerrechts, nämlich des Armenrechts des Neubürgers [4]).

Schmid, Dr. jur. publici.

---

[1]) Dr. C. A. Schmid: Unsere Fremdenfrage. 2. Aufl. Zürich, 1900.

[2]) Anmerkung der Redaktion: Der Bundesrat hat bereits derartige Verfügungen getroffen (vgl. Zentralblatt, V. Jahrgang, Seite 11).

[3]) Dies geschieht in der Tat nicht (vgl. Gemeindegesetz des Kantons Zürich § 25 Abs. 3).

[4]) Daran ist für Zürich nicht im mindesten zu zweifeln (vgl. die neueste Vorlage des Stadtrates Zürich vom 17. Februar 1904 betreffend die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes).